

4.

Der Umtausch der alten Cassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Hauptlandescasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Cassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5.

Die Einlösungfrist für die im Jahre 1848 emittirten Cassenbilletts läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche Cassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präklusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hiesländischen Cassenbilletts erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Cassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.)

Fr. Günther, F. J. S.

Rödr. G. Schwarz. Schrift.



Beschreibung der Cassenanweisungen.

A. Größe:

4,273 Zoll rheinl. breit, 2,870 Zoll rheinl. hoch.

B. Vorderseite.

I. Einfassung. Sie besteht in Knüppel- oder Stabverzierung mit darum geflochtener Arabeske. In der Mitte des obern Theiles der Einfassung befindet sich ein Brustbild in Rittertracht, an welches sich von beiden Seiten in einem flaggenartigen Bande die Worte: Fürst! Schw! Rudols! Cassen-Anweisung in großen